

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0171/2019/BV

Datum:
07.05.2019

Federführung:
Dezernat III, Kulturamt

Beteiligung:
Dezernat I, Rechtsamt

Betreff:

**Neukonzeption der Kulturbezuschussung
hier: Ergänzung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen
um den neuen besonderen Teil „B.06 Institutionelle
Kulturförderung – Umgang mit Erhöhungs- und
Neuanträgen,,**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Bildung und Kultur	16.05.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	29.05.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	27.06.2019	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Bildung und Kultur sowie der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgende Beschlüsse:

- 1. Der Gemeinderat beschließt die Ergänzung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen für den Bereich der institutionellen Kulturförderung (Besonderer Teil B.06) in der in Anlagen 01 beschriebenen Form.*
- 2. Zur formalen Umsetzung des Beschlusses nach Nummer 1 beschließt der Gemeinderat die in Anlage 02 dargestellte 6. Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.*

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• keine	
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• keine	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Die Rahmenrichtlinie Zuwendungen soll für den Bereich der institutionellen Förderung im Kulturbereich um den besonderen Teil B.06 ergänzt werden, um einen transparenten Umgang mit Erhöhungs- und Neuanträgen zu gewährleisten.

Begründung:

Im Auftrag des Gemeinderats hat die Kulturverwaltung seit 2017 einen Prozess in Gang gesetzt, um Ansätze für eine Neustrukturierung der Kulturförderung zu erarbeiten. Im Bereich der institutionellen Förderung wurden Kriterien zur Evaluierung von Erhöhungs- und Neuaufnahmeanträgen erarbeitet und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Ausschusses für Bildung und Kultur, sowie den Zuwendungsempfängern abgestimmt (vergleiche Drucksache 0040/2018/IV, Drucksache 0152/2018/IV und Drucksache 0215/2018/IV).

Zuletzt wurde in einem gemeinsamen Treffen mit den institutionellen Zuschussempfängern und Vertreterinnen und Vertretern des Gemeinderates am 27.03.2019 nochmals abschließend über die Kriterien diskutiert.

Als Kriterienkatalog wurde nun eine Matrix entwickelt, die die einzelnen Kriterien nicht mit Punkten belegen, sondern die Kriterien werden mit „trifft zu“, „trifft teilweise zu“ und „trifft nicht zu“ beurteilt. Darüber hinaus wird außerdem ein Fachvotum des Kulturamtes bezüglich eines Erhöhungs/-Neuaufnahmeantrages abgegeben. Dieses Fachvotum erfolgt sowohl zu den finanziellen Kriterien, als auch zu den Verlässlichkeitskriterien und den inhaltlichen Kriterien. Das Kulturamt erstellt dann aufgrund der Fachvoten die Priorisierungsliste, die als Grundlage – sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen – für Erhöhungen dienen kann.

1. Formale Einordnung als besonderer Teil der Rahmenrichtlinie Zuwendungen

Die Verwaltung schlägt vor, die Kriterien für die institutionelle Kulturbezuschung als (sechsten) Besonderen Teil B.06 in die sonst für die Kulturförderung maßgebliche Rahmenrichtlinie Zuwendungen zu integrieren. Dies ist mit geringem Verwaltungsaufwand möglich und bietet den Vorteil, dass die Kriterien in eine bestehende Systematik eingebunden werden. Durch die Ausgestaltung als Besonderer Teil ist sichergestellt, dass dem besonderen Charakter Rechnung getragen wird und dass die relevanten Voraussetzungen für Erhöhungen und Neuanträge transparent abgebildet sind.

Für diese Lösung spricht auch ihre Flexibilität: Bei Änderungen oder Ergänzungen der Kulturförderung könnte der Besondere Teil B.06 bei Bedarf leicht geändert und angepasst werden.

2. Regelungen im Einzelnen

a) Ziffer 1: Fördergrundsätze

Aus Ziffer 1 Absätzen 1 und 2 des Besonderen Teils B.06 ergibt sich, wer antragsberechtigt ist. Diese Regelung soll sicherstellen, dass die Tätigkeit der geförderten Institutionen zur Bereicherung des kulturellen Lebens in Heidelberg beitragen.

Allen Anträgen ist eine inhaltlich und wirtschaftlich nachvollziehbare Begründung beizufügen (Ziffer 1 Absatz 3), da nur so die Erstellung eines Fachvotums der Verwaltung möglich ist.

Ziffer 1 Absatz 4 stellt sicher, dass sich Antragsteller auf erstmalige Aufnahme in die institutionelle Förderung bereits in der Projektförderung bewährt haben. Dadurch wird gewährleistet, dass die Verwaltung die Antragsteller bereits kennt und die Zusammenarbeit und die Zuverlässigkeit beurteilen kann.

b) Ziffer 2: Prüfkriterien

Aus Ziffer 2 des Besonderen Teils B.06 ergibt sich die Anwendung der Matrizen A, B und C. Dabei werden Erhöhungsanträge bei bisheriger Förderung von mehr als 20.000 Euro/Jahr nach Matrix A, Erhöhungsanträge bei bisheriger Förderung bis 20.000 Euro/Jahr nach Matrix B und Neuanträge nach Matrix C bewertet.

Nach Ziffer 2 Absatz 3 wird die inhaltliche Beurteilung am höchsten gewichtet, nämlich mit 50 Prozent. Hier wird der besonderen Stellung der Kultur Rechnung getragen, dass diese in den meisten Fällen ein ‚Zuschussbetrieb‘ ist und es eher darauf ankommt, welches kulturelle, künstlerische Programm für Heidelberg mit den beantragten finanziellen Mitteln erreicht werden kann.

Die finanzielle Beurteilung wird mit 30 Prozent, die Verlässlichkeit in der Kooperation mit der Verwaltung mit 20 Prozent gewichtet.

Aus allen Fachvoten für den gleichen Zeitraum wird eine Priorisierung aller Anträge erstellt.

c) Ziffer 3: Allgemeine Grundsätze, Einsatz von Haushaltsmitteln

Ziffer 3 dieses besonderen Teils konkretisiert Ziffer 3 des Teils A der Rahmenrichtlinie Zuwendungen.

Erfahrungsgemäß werden nicht genügend Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, um alle Anträge entsprechend ihrer Qualität zu bewilligen. Ziffer 3 Absatz 2 ermöglicht es, Anträge mit einer bestimmten Quote zu berücksichtigen. Insbesondere bei Neuanträgen ist jedoch zu gewährleisten, dass die antragstellende Institution in der Lage ist, die kulturelle, künstlerische Arbeit mit der entsprechenden Quote durchzuführen (Ziffer 3 Absatz 3).

d) Ziffer 4: Antrag

Um der Verwaltung ausreichend Zeit für die Erstellung des Fachvotums einzuräumen, muss der Antrag zwingend bis zum 30. April eines Jahres vor dem nächsten Doppelhaushalt vorgelegt werden (Ziffer 4 Absatz 1).

Von der Verwaltung wird das zu verwendende Antragsformular noch entsprechend angepasst, welches dann die Beurteilung der Kriterien für die Verwaltung ermöglicht (Ziffer 4 Absatz 2).

Ziffer 4 Absatz 3 legt unabhängig von Ziffer 9 der einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen fest, dass der Verwendungsnachweis des Vorjahres bis zum 30. April mit dem Erhöhungs-/Neuantrag vorzulegen ist.

Dies ermöglicht insbesondere eine aktuelle finanzielle und wirtschaftliche Beurteilung des Antrages durch die Verwaltung.

3. (Erstmalige) Anwendung der neuen Kriterien

Diese neuen Kriterien finden dann (erstmalig) Anwendung auf die entsprechenden Erhöhungsanträge der nachfolgend genannten Institutionen:
Jugendkunstschule, Sammlung Prinzhorn, KlangForum e. V., Medienforum e. V. und Metropolink.

Bei diesen hatte der Gemeinderat in seinem Paketantrag zum Haushaltsplan – trotz Hinweisen seitens der Verwaltung im Beratungsverfahren – lediglich für das Haushaltsjahr 2019 Zuschusserhöhungen vorgenommen. Für 2020 blieb es bei den von der Verwaltung im Haushaltsplanentwurf vorgeschlagenen Beträgen.

Selbst wenn die Beurteilung des Kulturamts positiv ausfällt, wovon gegenwärtig ausgegangen werden kann, können die Mittel für 2020 nicht bereits 2019 bereitgestellt werden. Formal kann die Entscheidung hinsichtlich einer Zuschusserhöhung für 2020 erst im Kalenderjahr 2020 erfolgen, da aktuell für 2020 keine haushaltsrechtliche Ermächtigungs-grundlage hierzu vorliegt. Die Verwaltung wird daher für die erste Beratungsfolge im Jahr 2020 eine entsprechende Vorlage vorbereiten, auf deren Grundlage zum einen die höheren Zuschüsse bewilligt und zum anderen die hierfür notwendigen Mittel überplanmäßig bereitgestellt werden können.

Die Förderung des Medienforums sowie des Klangforums erfolgt über Zuwendungsverträge. Hier bereitet die Verwaltung ebenfalls für den Ausschuss für Bildung und Kultur am 16.05.2019, Haupt- und Finanzausschuss am 29.05.2019 und Gemeinderat am 27.06.2019 eine Vertragsergänzung mit der Erhöhung des im Vertrag genannten Zuschussbetrages vor. Nur so sind auch die Voraussetzungen für die höhere Zuschussauszahlung in 2019 gegeben. In 2020 wird den Gremien dann die Fortschreibung des bestehenden Vertrages auf Grundlage der höheren Zuschüsse vorgelegt.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
KU1	+	Kommunikation und Begegnung fördern
KU2	+	Kulturelle Vielfalt unterstützen
KU3	+	Qualitätsvolles Angebot sichern
		Begründung: Durch eine Neustrukturierung der Kulturförderung sollen die genannten Ziele besser umgesetzt werden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Dr. Joachim Gerner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	B.06 Institutionelle Kulturförderung – Umgang mit Erhöhungs- und Neuanträgen, Bewertungsmatrix A, Bewertungsmatrix B, Bewertungsmatrix C
02	6. Änderung der Rahmenrichtlinie Zuwendungen